



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**



# Fachtagung suisse melio Olten 2016

## Workshop Hochbau Forderungen FISP

**Mittwoch, 15. Juni 2016**

Samuel Brunner, Fachbereich Betriebsentwicklung



# Anliegen und Forderungen des Finanzinspektorates (FISP) (1)

Grundlagen:

Revisionen FISP bei verschiedenen Kantonen

Art. 179 LwG: “Der Bundesrat beaufsichtigt den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone”

Auftrag an FBBE:

- Die Forderungen des FISP sind mit den Kantonen zu besprechen und umzusetzen
- Der FBBE ist für den korrekten Vollzug der Massnahmen verantwortlich



# Anliegen und Forderungen des FISP (2)

**Überprüfen der Pauschalen bei Abrechnung;  
insbesondere wenn in Prozent der Investitionssumme  
gefördert wurde**

Ausführung muss auch bei Investitionskrediten überprüft  
werden (Raumprogramm / Schlussabrechnung)

Bei Nichteinhalten des Investitionsprogramms oder einer  
wesentlichen Kostenunterschreitung sind die Pauschalen zu  
kürzen

Vollständige Auszahlung des IK erst nach Vorliegen der  
entsprechenden Rechnungen / Kosten(-abrechnung)

Treuhänderische Verwendung der Kredite sicherstellen

**→ Weisungen zu Artikel 46 Absatz 7 SVV beachten!**



# Anliegen und Forderungen des FISP (3)

## Änderung der Betriebsform oder Auslagerung von Betriebsteilen in juristische Gesellschaften

Eigentumsübertragungen sind dem Kanton zu melden und zu überprüfen → Bestimmung in Darlehenseröffnungsaufnahmen

Speziell bei Diversifizierungen besteht die Gefahr, dass Teile ausgelagert oder bei der Hofübergabe zurückbehalten werden (nicht zulässig nach SVV, BGGB und RPG)

Zweckentfremdung nach Art. 36 und 59 SVV beachten

**→ Die Kantone werden aufgefordert, eine gezielte Überprüfung aller Diversifizierungen durchzuführen**



# Anliegen und Forderungen des Finanzinspektorates (FISP) (4)

**Liquide Mittel der beiden Fonds de roulement BHD und IK müssen jederzeit verfügbar sein und die Planung der Liquidität ist zu verbessern:**

- Festgeldanlagen und ähnliche Anlagen sind nicht zulässig
- Gelder müssen auch für Umverteilungen des Bundes kurzfristig verfügbar sein
- Liquiditätsplanung optimieren, damit die zur Verfügung stehenden Gelder zweckbestimmt den Kreditnehmern dienen
- Neue Mittel beim Bund erst anfordern, wenn die Liquiditätsplanung über längere Zeit einen Bedarf nachweist



# Anliegen und Forderungen des Finanzinspektorates (FISP) (5)

**Kantone dürfen nur von der Bundesgesetzgebung abweichen, sofern dies in den Verordnungen erwähnt ist:**

- Keine eigene Obergrenzen festlegen (ausser bei Beiträgen)
- Generelle Obergrenzen für BHD sind nur möglich, sofern zu wenig Mittel vorhanden sind